Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V, Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI

Aktenzeichen: 91808-HA2.3. und 91809-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach, 13.02.2024 Rüdesheimer Straße 60-68 Telefon: 0671/820-5319

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Telefax: 0671/92896-500

Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V - 2. Änderung Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI - 2. Änderung

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), in der zurzeit gültigen Form

Hiermit wird das durch Beschluss vom 24.07.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 17.03.2021 abgeteilte und mit Beschluss vom 14.12.2022 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau - Proj. V, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	133/2, 193, 201/1, 208 und 209/1
Nierstein	18	327
Nierstein	20	72

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	260/2
Nierstein	20	348/1, 352/1 und 356/15

1.3 Fortführungen durch Sonderung im Flurbereinigungsgebiet:

Alt	Alt	Alt	Neu	Neu	Neu
Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	260	Nierstein	17	260/1 und 260/2
Nierstein	20	345/3	Nierstein	20	345/5 und 345/6
Nierstein	20	347	Nierstein	20	347/1 und 347/2
Nierstein	20	348	Nierstein	20	348/1 und 348/2
Nierstein	20	352	Nierstein	20	352/1 und 352/2
Nierstein	20	356/3	Nierstein	20	356/14 und 356/15

Hiermit wird das durch Beschluss vom 24.07.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 17.03.2021 abgeteilte und mit Beschluss vom 14.12.2022 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau - Proj. VI, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

2.1 Zum Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Flurstück zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	260/2

2.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	133/2, 193, 201/1, 208 und 209/1

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau - Proj. V zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

"Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau - Proj. V".

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau - Proj. VI zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

> "Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau - Proj. VI".

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. Nr. 11 S. 283), in der zurzeit gültigen Form, besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status "Dauergrünland"). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher dürfen nur Rebstöcke und Ausnahmefällen, in soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der zurzeit gültigen Form, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Proj. V mit rund 90 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 2 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Proj. VI mit rund 63 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine temporäre Verkleinerung von etwa 1 ha.

Der Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Nierstein-Plateau, Nierstein-Plateau Proj. V und Nierstein-Plateau Proj. VI hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die Voraussetzungen für die Änderung geringfügige eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung Vorstands des der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

2.2.1 Die nachfolgenden Flurstücke werden zur Realisierung von Flächentauschen aus Projekt VI (91809) ausgeschlossen und zu Projekt V (91808) hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	133/2, 193, 201/1, 208 und 209/1

2.2.2 Das nachfolgende Flurstück wird nach erfolgter Sonderung aus Projekt V ausgeschlossen und zu Projekt VI hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	260/2

2.2.3 Nachfolgende Flurstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren hinzugezogen

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	327
Nierstein	20	72

2.2.4 Die nachfolgenden Flurstücke werden nach erfolgter Sonderung aus dem Verfahren ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Wegeflächen in öffentlichem Eigentum, die über den Verfahrensrand hinausragten.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	20	348/1, 352/1 und 356/15

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen der Flurbereinigungsgebiete. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

2.3 Begründung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung der Flurbereinigungsverfahren nicht damit verzögert wird, die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
-Dienstsitz SimmernSchloßplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle möglich.

Im Auftrag gez. Nina Lux (Gruppenleiterin)